

7 AZR 603/06 - Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrags

Die Änderung des Vertragsinhalts anlässlich einer Verlängerung ist u.a. zulässig, wenn der [Arbeitnehmer](#) zum Zeitpunkt der Verlängerung einen Anspruch auf die Vertragsänderung hatte. Dies hat das [Bundesarbeitsgericht](#) in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung zu § 14 Abs. 2 TzBfG entschieden.

Die Klägerin wurde von der Beklagten am 1. September 2004 zunächst für ein Jahr mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden befristet eingestellt. Am 11. Juli 2005 vereinbarten die Parteien für die Zeit ab dem 1. September 2005 ein befristetes Arbeitsverhältnis für ein weiteres Jahr mit einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden.

Die Vorinstanzen haben der Befristungskontrollklage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Die [Befristung](#) zum 31. August 2006 ist unwirksam. Bei der Vereinbarung vom 11. Juli 2005 handelt es sich nicht um eine Vertragsverlängerung iSv. § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG, da die Dauer der Arbeitszeit geändert wurde und nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hierauf kein Anspruch der Klägerin bestand.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 16. Januar 2008 - [7 AZR 603/06](#)-